



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

- 16.5.3 **Inhalt**
Abzug von Berufskosten von Unselbständigerwerbenden bei Homeoffice (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) mit Wirkung für die Steuerperioden 2020 und 2021

16.5.3 Abzug von Berufskosten von Unselbständigerwerbenden bei Homeoffice (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) mit Wirkung für die Steuerperioden 2020 und 2021

Bei COVID-19-bedingtem Homeoffice können Unselbständigerwerbende mit Wirkung für die Steuerperioden 2020 und 2021 ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) so geltend machen, wie sie ohne COVID-19-Massnahmen angefallen wären. Im Gegenzug ist kein separater Abzug für Homeoffice – Kosten möglich, da allfällige Kosten in der Berufskostenpauschale von maximal Fr. 4'000.– enthalten sind. Dies gilt insbesondere auch für die Benutzung eines privaten Arbeitszimmers während dem COVID-19-bedingten Homeoffice (siehe nachfolgend). Personen, die während einer gewissen Zeit aufgrund der behördlichen Empfehlungen mit dem Auto anstatt dem öffentlichen Verkehr (ÖV) an den Arbeitsplatz gefahren sind, können hierfür die Kosten für das Auto zum Abzug bringen, weil aufgrund der behördlichen Massnahmen eine Nutzung des ÖV als nicht zumutbar erachtet wurde.

Aufwendungen für ein privates Arbeitszimmer sind gemäss gesetzlicher Regelung in der Berufskostenpauschale enthalten. Effektive höhere Kosten als die Berufskostenpauschale für ein Arbeitszimmer können nur gewährt werden, wenn ein separates Zimmer nur für die Arbeit verwendet wird (nachgewiesener Bedarf) und dieses nicht vom Arbeitgeber entschädigt worden ist.